

Straßenreinigungssatzung

der Gemeinde Alt Sührkow und deren Ortsteile

Aufgrund der § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBI M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBI S. 360) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Str.WG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBI M-V S. 42) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Alt Sührkow vom 17.02.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die den öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die **Gemeinde Alt Sührkow**.
Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßnahme der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der Grundstücke übertragen:
 1. Die wöchentliche Reinigung von
 - a) Gehwegen, der gleichzeitig als Radweg ausgewiesene Gehwege, der Verbindungs- und Teppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf,
 - b) Radwegen Treppen-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen den anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teil des Straßenkörpers,
 - c) der halben Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - d) der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinne und Bordsteinkante.
Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers tritt die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Alt Sührkow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichend Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine Zusätzliche Reinigung durch die **Gemeinde Alt Sührkow** befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung im Straßenrandbereich nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriecht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteile abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegend Grundstücke übertragen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehwege gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehr erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders ausgewiesen ist.
 2. Die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee frei zu halten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt für die Teile von Fußgängerwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf den Gehwegen befinden.
- (2) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- (4) Glätte ist in der Zeit 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tag zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweg oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen (Hydranten) sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) § 2 Abs.2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (Str.WG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die **Gemeinde Alt Sührkow** die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder ähnliche Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorderseite- bzw. Hinter- oder der Seitenform an der Straße liegen.
Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Alt Sührkow oder Träger des Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Flächen getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von den Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung, der Straße ausgeht.
- (4) Vom Schnee nicht räumungspflichtige Grundstücke werden gesondert ausgeschildert.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere, wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach §6 i. V mit §59 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §61 Str.WG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 17.11.94 außer Kraft.

Alt Sührkow, den 03.05.04

Mucke
Bürgermeister